

Wahlfähigkeits- oder eine dieser entsprechende Prüfung bestanden haben, der Lauf jener Fristen mindestens von der Sächsischen Anstellungsprüfung zu berechnen sei.

Unter Berücksichtigung dieser Erklärung geht nun der von der zweiten Kammer bei namentlicher Abstimmung gefaßte Beschluß dahin:

die verlangte Zustimmung zu dem „Kirchengesetz,“ eine Abänderung der Bestimmung in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, gegen die oben erwähnte, sub ⊙ beigefügte Zusicherung der Königlichen Staatsregierung auszusprechen.

Es bedarf daher, um eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Beschlüssen beider Kammern herbeizuführen, nur noch des Beitritts auch der ersten Kammer zu den vorstehend mit gesperrter Schrift gedruckten Worten.

Wenn nun dieser Beitritt an sich, aus den vorstehend schon angegebenen Gründen, völlig unbedenklich und sachgemäß erscheint, auch die Staatsregierung selbst damit einverstanden gewesen ist, so steht die unterzeichnete Deputation nicht an, anzurathen:

dem jenseits gefaßten Beschlusse allenthalben beizutreten.

Dresden, den 3. Februar 1873.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von König, Referent.

Bürgermeister Müller.

Dr. Sidel.

Bürgermeister Hennig.